



Allgemeines

1. Ein Vertrag kann nur zu Stande kommen, wenn Sie bei der Buchung unseren AGBs zustimmen. Für alle Verträge zwischen dem Kunden und uns gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.
2. "Lichtbilder" im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos usw.)

Vertragsgegenstand

3. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Veranstaltungen, je nach gebuchtem Angebot. Das Angebot des Anbieters ist freibleibend. Druckfehler und Irrtümer können nicht ausgeschlossen werden. Alle Angaben sind daher unter Vorbehalt. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Preise.

Auftragsbestätigungen

4. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Killer-UWPics dem Kunden die Anmeldung elektronisch oder schriftlich bestätigt. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die schriftliche Anmeldebestätigung/ Rechnung. Nach Anmeldebestätigung erfolgt in der Regel keine weitere Erinnerung.

Durchführung

5. Die Kurs/Vortragsinhalte können variieren und sind nicht zwingend bindend. Das Programm/Inhalt kann, wenn nötig, den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes, einer unvorhergesehenen Situation, sowie der Bedürfnisse und Wünsche der Kunden angepasst werden. Ausgefallene oder ersetzte Themen/Inhalten im Rahmen der gebuchten Gesamtzeit, können nicht nachträglich erstattet werden.
6. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, die Sicherheit des Fotografen und seines Teams mit entsprechendem Sicherheitspersonal zu garantieren und Vorkehrungen zu treffen, um den geplanten Ablauf zu ermöglichen.

2 AGB-Allgemeine Geschäftsbedingungen Killer UWPics,

Urheberrecht

7. Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Massgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
8. Die vom Fotografen hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
9. Überträgt der Fotograf Nutzungsrechte an seinen Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
10. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Fotografen.
11. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.
12. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann der Fotograf, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz.
13. Die Negative (Rohaufnahmen RAW) verbleiben beim Fotografen. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.

Vergütung, Zahlung, Verzug

14. Die gesamte Gebühr ist unmittelbar mit Vertragsschluss und vor der Veranstaltung, spätestens sofort nach Rechnungsstellung fällig. Sollte die Zahlung der gesamten Gebühr nicht rechtzeitig erfolgen, behält sich der Anbieter das Recht auf Rücktritt vom Vertrag vor. Fällige Rechnungen sind ohne Abzug zu zahlen. In Ausnahmefällen kann Zahlungsziel von 14 Tagen vereinbart werden.
15. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Fotografen bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen
16. Im Fall des Verzugs gelten - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 5% über

der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart.

17. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen.
18. Gegenüber Endverbrauchern weist der Fotograf die Endpreise inkl. gültiger Mehrwertsteuer aus.
19. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Lichtbilder Eigentum des Fotografen und werden erst nach Eingang der Zahlung übermittelt.
20. Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen.
21. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.

Haftung Fotograf

22. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet der Fotograf für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Fotograf – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
23. Der Fotograf verwahrt die Negative/RAW Daten sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Negative/RAW Daten nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Bestimmte Fotodateien aus dem Shooting werden bereits nach ca. 3 Monaten ab Shooting Datum restlos vernichtet. Verspätete Bestellung aus diesen Daten ist danach nicht mehr möglich.

4 AGB-Allgemeine Geschäftsbedingungen Killer UWPics,

24. Der Fotograf haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
25. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

Haftung Teilnehmer

26. Sollten Schäden an unseren Materialien, Ausrüstung, Kostümen oder Räumlichkeiten entstehen, die durch den Kunden oder dessen Gäste entstanden sind, so kommt der Kunde für die Reparatur oder den Ersatz auf. Sie werden auf den entstandenen Schaden vor Ort hingewiesen. Wir bitten Sie, diesen zu dokumentieren und Ihrer Versicherung bei Bedarf anzuzeigen.

Nebepflichten

27. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.
28. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist der Fotograf berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Leistungsstörung, Ausfallhonorar

29. Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche nach Zugang - wenn keine längere Zeit vereinbart wurde - auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Lichtbilder kann der Fotograf, sofern er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.
30. Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber Bilder aus seinem Archiv, so hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Bilder innerhalb eines Monats nach Zugang beim Auftraggeber, die ausgewählten innerhalb eines Monats nach Verwendung zurückzuschicken. Kommt der Auftraggeber mit der Rücksendung in Verzug, kann der Fotograf eine Blockierungsgebühr von 1 (in Worten: einem) Euro

pro Tag und Bild verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Bei Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Verwendung der Bilder ausschließt, kann der Fotograf Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz beträgt mindestens 1000 (in Worten: eintausend) Euro für jedes Original und 200 (in Worten: zweihundert) Euro für jedes Duplikat, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Fotografen vorbehalten.

31. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Fotografen, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotografen kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Fotograf auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
32. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
33. Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbracht bzw. reserviertem Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.
34. Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Vertragspartner nur ein Verbesserungsanspruch durch den Fotografen zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Fotografen abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen gelten nicht als erheblicher Mangel.

Datenschutz

35. Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Digitale Fotografie

36. Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder des Fotografen auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.
37. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

Anzahl und Qualität der Bilder

38. Die Anzahl der Bilder ist vom Verhalten und der Tagesform der zu fotografierenden Personen abhängig. Daher kann keine Mindestanzahl von Bildern garantiert werden. Bei Babys, Kleinkindern und schwangeren Frauen steht die Gesundheit des Kindes sowie Mutter im Vordergrund, dies kann dazu führen, dass Killer UWPics sich auf wenige Aufnahmen unter Wasser und mehr über Wasser beschränken muss. Dieses begründet keine Erstattung des Preises. Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage alle Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht.

Bildbearbeitung

39. Die Bearbeitung von Lichtbildern des Fotografen und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses extra zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.
40. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder des Fotografen digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.
41. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
42. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, den Fotografen mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung

dieser Pflicht beruhen.

Nutzung und Verbreitung

43. Die Verbreitung von Lichtbildern des Fotografen im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet.
44. Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.
45. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die der Fotograf auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.
46. Der Fotograf ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
47. Wünscht der Auftraggeber, dass der Fotograf ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
48. Hat der Fotograf dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Fotografen verändert werden.
49. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

Preisliste

50. Unsere Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Schwimmbad /Pool

Nutzung sowie Sonstiges

51. Die Badegäste benutzen die Bäder/Pool einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr.
52. Der Pool in Gerhart Hauptmann Strasse 5, 67240 Bobenheim Roxheim ist nicht für den öffentlichen Betrieb und Zwecks des „Schwimmen lernen“ vorgesehen, sondern als Hilfsmittel bei der Ausführung von Unterwasserkursen oder Unterwassershootings
53. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel am Pool, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber sowie der Vertragspartner Killer-uwpics nicht.
54. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen oder Gegenständen haftet der Vertragspartner Killer-uwpics nicht.
55. Killer- Uwpics oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
56. Die Aufsichtspflicht für die Teilnehmer unter 18 Jahren liegt vor, während und nach dem Termin bei den Eltern oder deren Vertreter. Die Begleitperson (Eltern) beaufsichtigt dauerhaft das Baby oder Kleinkind besonders während des Termins im Wasser.
57. Bei Unfällen oder Schäden, die durch Verstöße gegen die Badeordnung oder gegen Anordnungen des Badepersonals, Poolbetreiber verursacht werden, ist eine Haftung des Betreibers sowie Vertragspartner Killer-uwpics ausgeschlossen.
58. Für Geld, Wertsachen, Tascheninhalte, Fund- und Pfandgegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
59. Für verlorene Kleidung und Tascheninhalte wird eine Haftung nicht übernommen.

**Stornobedienungen von
Veranstaltungen, Kursen
und Fotoshootings**

60. Killer-UWPics haftet nicht für Schaden, die dem Shooting/Veranstaltung/Kurs - Gast durch Dritte zugefügt werden.
61. Verschlossene Garderobeschränke werden nach Schließung des Bades vom Personal geöffnet.
62. **Seitens Killer-UWPics:** Bei unvorhersehbaren Umständen unsererseits, wie Krankheit, technischen Defekten, behalten wir uns das Recht vor, Ihre Veranstaltung/Kurs/Fototermin kostenfrei zu verlegen. Alternativ, stellen wir ihnen ein Gutschein für den Betrag aus oder erstattet Ihnen den gesamten Buchungsbetrag zurück.
63. **Seitens Teilnehmer:** Bei Stornierung bis zu 14 Tagen vor dem geplanten Termin behalten wir 25% des Buchungsbetrags ein. Die restlichen 75% werden Ihnen zurück erstattet. Stornierungen innerhalb von 14 Tagen vor der geplanten Veranstaltung sind nicht möglich und wir behalten den Gesamtbetrag ein.
64. **Durch höhere Gewalt:** Sollte Ihre Veranstaltung aufgrund von „höherer Gewalt“ wie beispielsweise Corona-Vorschriften nicht stattfinden können, können Sie einen Ersatztermin mit uns vereinbaren. Ihre Veranstaltung wird dann zu einem späteren Zeitpunkt ohne Zusatzkosten durchgeführt. Alternativ haben Sie die Möglichkeit auf den Ersatztermin zu verzichten. In diesem Fall erstatten wir Ihnen 75% ihrer Buchungsgebühr zurück.

Gesundheit/Schwimmen

65. Beim Erscheinen zum Kurs/Fototermin/Veranstaltung garantiert der Teilnehmer, dass er keine ansteckenden Krankheiten hat und in der Lage ist am Kurs/UW Shooting/Veranstaltung teilzunehmen.
66. Bei Nutzung des Veranstaltungspools für Kurse oder Shooting, garantiert der Teilnehmer, dass er/sie im Wasser selbständig und ohne fremde Hilfe schwimmen kann.

67. Der Teilnehmer hat uns vor einer Veranstaltung/Kurs/Fototermin auf eventuelle Allergien gegen Schwimmbad-Chemikalien (z.B. Chlor, PH-Senker/Heber), Schminke, Kosmetik, Latex, Nahrungsmittel hinzuweisen.
68. Killer-UWPics ist nicht verantwortlich für auftretende Allergien und Verletzungen, die während einer Veranstaltung/Kurs/Shooting entstehen.
69. Nutzung des Schwimmbades/Pool sowie dazugehörigen Räumen und Infrastruktur nur auf eigene Gefahr.
70. Teilnehmer ist verpflichtet vor der Nutzung des Pools auf eigenen Gesundheitsproblemen wie z.B. erhöhtes Risiko von Herzinfarkt, Lungenkrankheiten, offene Wunden, Blutungen, Ohrproblemen usw. den Veranstalter hinzuweisen.

Versäumte Shootings

71. Versäumte Teilnahme an Kursen, Veranstaltungen oder Shootingterminen durch eigenes Verschulden können nicht nachgeholt werden. Betrags kosten werden nicht erstattet.

Schlechtes Witter

72. Shooting-Termine/Kurse/Veranstaltungen die in Freibädern oder im Pool unter freiem Himmel stattfinden, können auch bei Regen durchgeführt werden. Sonniges Wetter kann nicht garantiert werden. Bei extrem schlechter Witterung wie z.B. Blitzgefahr (Wettervorhersage) können diese verschoben werden.

Schlussbestimmungen

73. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Fotografen, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des Fotografen als Gerichtsstand vereinbart.
74. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.
75. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG